



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 790/2020  
Datum RR-Sitzung: 1. Juli 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.GSI.1571  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Festsetzung der Vergütung des Kantons Bern für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit molekularbiologischen und serologischen Analysen auf Sars-CoV-2 im Zeitraum vom 22. April 2020 bis zum 24. Juni 2020

### 1. Sachverhalt

Das Epidemiengesetz<sup>1</sup> schreibt vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, insbesondere zur Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit sorgen (Art. 15 Abs. 1 EpG). Die zuständige Bundesbehörde gewährt den kantonalen Behörden fachliche Unterstützung bei den epidemiologischen Abklärungen (Art. 15 Abs. 2 EpG). Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte führen in ihrem Zuständigkeitsbereich epidemiologische Abklärungen durch, insbesondere über die Art, die Ursache, die Ansteckungsquelle und die Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit (Art. 15 Abs. 1 EpV<sup>2</sup>).

Nach Artikel 31 Absatz 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden (im Kanton Bern: das Kantonsarztamt [KAZA]) die erforderlichen epidemiologischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen nach den Artikeln 33-38 EpG an. Insbesondere kann eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen (Art. 36 EpG).

Die Kantone tragen die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, sowie für die epidemiologischen Abklärungen nach Artikel 15 Absatz 1 EpG (Art. 71 EpG).

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit insbesondere Massnahmen zur Erkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten sowie Massnahmen gegenüber einzelnen Personen und der Bevölkerung zu treffen (Art. 8 Abs. 2 EpG).

Auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen hat das BAG das Faktenblatt «Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen»<sup>3</sup> erarbeitet und laufend an die epidemische Entwicklung und insbesondere an die Beprobungsstrategie des BAG<sup>4</sup> angepasst.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)

<sup>2</sup> Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiieverordnung, EpV; SR 818.101.1)

<sup>3</sup> aktuelle Fassung vom 25. Juni 2020 im Internet abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html> (vorgängige Fassungen beim KAZA erhältlich)

<sup>4</sup> aktuelle Fassung vom 24. Juni 2020, im Internet abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html>

Im genannten Faktenblatt des BAG wurde gestützt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Grundlagen im Einzelnen festgehalten, wer in welcher Phase für welche Kosten der mit den Sars-CoV-2-Laboranalysen verbundenen medizinischen Leistungen aufzukommen hat. Nachfolgend werden nur die Situationen aufgelistet, in denen die Kosten zu Lasten der Kantone gehen (in Anwendung von Art. 71 EpG):

2. Phase: *Faktenblatt vom 22.04.2020, gültig bis 14.05.2020:*

- Ärztliche Leistungen nach Tarmed oder festgelegtem kantonalen Tarif bei symptomatischen Personen, die keine engmaschige ärztliche Überwachung benötigen.

3. Phase: *Faktenblatt vom 15.05.2020 bzw. 27.05.2020, gültig bis 24.06.2020:*

- Ärztliche Leistungen nach Tarmed oder festgelegtem kantonalem Tarif bei symptomatischen Personen, die keine engmaschige ärztliche Überwachung benötigen, die gemäss Empfehlungen des BAG in Selbstisolation sind bzw. gehen sollen.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Artikel 15, 31 Absatz 1, 33-38, 71
- Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1), Artikel 15 Absatz 1
- Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 2), Fassung in Kraft vom 30. April 2020 bis 21. Juni 2020 (AS 2020 1401), Artikel 10a<sup>bis</sup>
- Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24), Fassung in Kraft vom 22. Juni 2020 bis 24. Juni 2020, Artikel 26

## 3. Begründung

Gestützt auf die Epidemiengesetzgebung des Bundes (insbesondere die Covid-19-Verordnungen des Bundesrats) und auf die Vorgaben des BAG (Faktenblätter) muss der Kanton Bern die Kosten für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen auf Sars-CoV-2 im Zeitraum vom 22. April 2020 bis zum 24. Juni 2020 übernehmen.

Um Klarheit zu schaffen, hält es der Regierungsrat für angezeigt, einen einheitlichen Tarif für die kantonale Vergütung dieser ärztlichen Leistungen festzulegen. Dabei erscheint es als sachgerecht und drängt sich sogar auf, den durch den Bundesrat in Artikel 26 Covid-19-Verordnung 3 festgelegten Kostenanteil für die Probeentnahme zu übernehmen: Die Probeentnahme umfasst das Arzt-Patienten-Gespräch, den Abstrich oder die Blutentnahme sowie Schutzmaterial und Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und wird mit höchstens 50 Franken abgegolten (Art. 26 Abs. 2 Bst. a und Absatz 3 Bst. a Covid-19-Verordnung 3). Wie den Erläuterungen zu Artikel 26 Absätze 2 und 3 Covid-19-Verordnung 3<sup>5</sup> (S. 15 f.) entnommen werden kann, wurde dieser Betrag in Anlehnung an das Tarifsystem Tarmed festgelegt. Die Leistungserbringer dürfen den getesteten Personen für diese ärztlichen Leistungen keine weiteren Kosten in Rechnung stellen (Art. 26 Abs. 7 Covid-19-Verordnung 3).

<sup>5</sup> aktuelle Fassung vom 26. Juni 2020 im Internet abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

#### 4. **Beschluss**

Gestützt auf die vorstehende Begründung beschliesst der Regierungsrat:

1. Der durch den Kanton abzugeltende Kostenanteil für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit molekularbiologischen und serologischen Analysen auf Sars-CoV-2 wird pro durchgeführten Test auf 50 Franken festgesetzt.
2. Den getesteten Personen dürfen im Rahmen der Leistungen nach Ziffer 1 keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden.
3. Die Pauschale kann für durchgeführte Tests im Zeitraum vom 22. April 2020 bis zum 24. Juni 2020 beim Kantonsarztamt in Rechnung gestellt werden.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

**Im Namen des Regierungsrates**



Pierre Alain Schnegg  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler  
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion